



Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: Kennung MR 8/2015

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 09.01.2015
Bearbeiter: Herr Obermeyer	AZ: 8541.0; 0241.2

Beratungsfolge	Termin	Status	Beratungszweck
Marktrat	20.01.2015	öffentlich	Beschlussfassung

TOP 2.3. - Interkommunale Zusammenarbeit beim Breitbandausbau

Sachverhalt:

Nach Nr. 6.6 Satz 1 der Breitbandrichtlinie erhöht sich bei interkommunaler Zusammenarbeit der Förderhöchstbetrag um 50.000,00 € für jede der beteiligten Gemeinden.

Abgesehen von der zusätzlichen Förderung ist eine interkommunale Zusammenarbeit erforderlich, weil die Telekommunikationsinfrastruktur unabhängig von Gemeindegrenzen besteht und der Breitbandausbau daher auch gemeindeübergreifend durchgeführt werden muss.

Eine interkommunale Zusammenarbeit ist in folgenden Fällen gegeben:

- Ein Gemeindeverband mit eigener Rechtspersönlichkeit (z.B. Zweckverband) ist Antragsteller für den Ausbau im Verbandsgebiet aufgrund einheitlicher Planung und Ausschreibung. Das Ausbaugbiet (z.B. interkommunales Gewerbegebiet) liegt auf mindestens zwei Gemeindegebieten.
- Bei Zusammenschlüssen von Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit:
 - o Mindestens zwei benachbarte Kommunen, die aneinander grenzen, stimmen ihre Planungen für den Breitbandausbau aufeinander ab.
 - o Es liegt eine schriftliche Vereinbarung der beteiligten Kommunen zur Zusammenarbeit vor (z.B. Einfache Arbeitsgemeinschaft, § 4 KommZG).
 - o Die beteiligten Kommunen schreiben ein oder mehrere Erschließungsgebiete gemeinsam, parallel oder in einem engen zeitlichen Zusammenhang (Veröffentlichungen der Bekanntmachung zum Auswahlverfahren innerhalb von 2 Monaten) aus.
 - o Jede der an der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligten Kommunen soll in ihrer Bekanntmachung zum Auswahlverfahren auf die Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Kommune hinweisen (mindestens durch Hinweis auf das oder die anderen (vorläufigen) Erschließungsgebiete).

Diese Zusatzförderung kann von der Marktgemeinde Thalmässing in Anspruch genommen werden. Der Gemeindeteil Kleinhöbing und der Gredinger Ortsteil Großhöbing liegen baulich eng aneinander. Dies betrifft auch die Versorgung mit Telefonie und Breitband. Die Stadt Greding strebt den Breitbandausbau für Großhöbing ebenso an, wie die Marktgemeinde

Thalmässing den Ausbau für Kleinhöbing.

Um die zusätzliche Förderung letztendlich beantragen zu können, muss vorab ein Beschluss zur interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Greding gefasst werden. Zusätzlich ist auch eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Greding notwendig.

Beschlussvorschlag:

Mit der Stadt Greding soll im Rahmen des Bayerischen Förderprogramms (Breitbandrichtlinie, in Kraft getreten am 09.07.2014) interkommunal zusammengearbeitet, die hierzu nötigen Planungen miteinander abgestimmt und das Auswahlverfahren in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Stadt Greding unter Hinweis auf das dortige Erschließungsgebiet durchgeführt werden.

Mit der Stadt Greding wird hierfür eine schriftliche Vereinbarung (z.B. „Einfache Arbeitsgemeinschaft“ nach Art. 4 KommZG) geschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Gespräche zu führen und die nötigen Verträge zu schließen.